

Personen (im folgenden Verfügungsberechtigte genannt) sind beim Postscheckamt zu hinterlegen und gelten bis zum Widerruf. Der Widerruf wird mit dem Eingang beim Postscheckamt wirksam.

(7) Verfügungsberechtigte sind einzelzeichnungsberechtigt, falls nicht Rechtsvorschriften oder der Kontoinhaber eine Einschränkung der Verfügungsberechtigung durch das Erfordernis der Mitzeichnung anderer Verfügungsberechtigter vorsehen. Werden durch den Kontoinhaber dem Verfügungsberechtigten gegenüber andere Beschränkungen der Verfügungsbefugnis festgelegt, sind diese dem Postscheckamt gegenüber unwirksam.

(8) Die Bezeichnung des Kontos im Kontovertrag hat dem Namen zu entsprechen, unter dem der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Für den Versand der Kontoauszüge und anderen Unterlagen legt das Postscheckamt eine Versandanschrift fest, die den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung entspricht.

§ 5

Änderung des Kontovertrages

(1) Der Kontoinhaber hat das Postscheckamt unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich hinsichtlich seines Namens, der rechtlichen Stellung und der nach Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertretungs- oder Verfügungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.

(2) Im Falle der Auflösung eines Betriebes ist für die Weiterführung oder Kündigung des Postscheckkontos der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten, Verwalters oder Rechtsnachfolgers durch einen Registereinzug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

§ 6

Kündigung des Kontovertrages

(1) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Postscheckamt zu erklären, bei dem das Konto geführt wird. Die Kündigung eines Kontovertrages für ein Nebenkonto wird erst mit der Zustimmung des Geld- oder Kreditinstitutes wirksam, welches das Hauptkonto führt.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Kontovertrag zu kündigen, wenn der Kontoinhaber die Bestimmungen dieser Anordnung gröblich verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wurde das Postscheckkonto als Nebenkonto geführt, informiert das Postscheckamt das zuständige Geld- oder Kreditinstitut des Kontoinhabers.

(3) Mit der Kündigung des Kontovertrages sind alle Forderungen des Kontoinhabers oder der Deutschen Post, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig. Das ausgewiesene Guthaben wird durch das Postscheckamt ausbezahlt.

(4) Der Kontoinhaber ist bei Kündigung des Kontovertrages verpflichtet, noch vorhandene Scheckvordrucke und andere Vordrucke mit Eindruck der Kontonummer zu vernichten.

§ 7

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs des Kontoinhabers gelten die Festlegungen der Zahlungsverkehrsverordnung. Über das Guthaben kann auch mittels Zahlungsanweisungen nach der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69) verfügt werden. Verfügungen sind nur im Rahmen des Guthabens zulässig.

(2) Aufträge an das Postscheckamt sind auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen und durch die Verfügungsberechtigten zu unterschreiben. Die Verwendung vom Kontoinhaber selbst oder in seinem Auftrag hergestellter Vordrucke bedarf der Einwilligung des Postscheckamtes. Für den Versand von Aufträgen sollen die vom Postscheckamt zu

beziehenden Scheckbriefumschläge verwendet werden. Die Erteilung von Aufträgen mittels maschinenlesbarer Datenträger bedarf der Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und dem Postscheckamt.

(3) Vordrucke können mit allen Schreibmitteln, ausgenommen Bleistift, ausgefertigt werden. Für Zahlungsanweisungen, die als Anlagen zu Sammelaufträgen auszufertigen sind, ist auch Kopierstift nicht zulässig. Unterschriften sind nur handschriftlich zulässig. Aufträge werden unverzüglich unter Angabe, des Grundes für die Nichtausführung an die Kontoinhaber zurückgesandt, wenn sie nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind.

(4) Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Aufträge im Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren können als Einzel- oder Sammelaufträge eingereicht werden. Für Schecks und Lastschrift- oder Abbuchungsaufträge erfolgt die Gutschrift unter Vorbehalt der Einlösung auf den Konten der Zahlungspflichtigen.

(5) Das Postscheckamt übernimmt Daueraufträge — als Einzel- oder Sammelaufträge — zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen, wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Daueraufträge werden als wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Aufträge ausgeführt. Daueraufträge können durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Daueraufträge können auch erteilt werden, um Beträge von den als Nebenkonto geführten Postscheckkonten zugunsten der Hauptkonten bei einem Geld- oder Kreditinstitut zu überweisen (Daueraufträge zur Überleitung). Diese Überweisungen erfolgen nach den Festlegungen des Kontoinhabers an jedem Buchungstag oder an bestimmten Tagen des Monats. Sie können das gesamte Guthaben oder einen festgelegten Betrag übersteigenden Teil des Guthabens umfassen.

(7) Einzeldaueraufträge müssen spätestens 1 Woche vor dem ersten Ausführungstag beim Postscheckamt vorliegen. Für Sammeldaueraufträge ist der Termin der Vorlage mit dem Postscheckamt zu vereinbaren. Diese Festlegungen gelten auch für die Änderung oder Zurücknahme von Daueraufträgen.

§ 8

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Alle mit dem ersten Posteingang beim Postscheckamt vorliegenden sowie die unmittelbar beim Postscheckamt bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Zeitpunkt eingeleiteten Aufträge werden am Eingangstag bearbeitet.

(2) Das Postscheckamt kann die Ausführung von Aufträgen ablehnen und diese unverzüglich an die Kontoinhaber zurücksenden, wenn das Guthaben dafür nicht ausreicht. Das Postscheckamt ist berechtigt, Lastschrift- und Abbuchungsaufträge sowie Schecks, für die kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Abbuchung vom Postscheckkonto zurückzuverrechnen. Sofern keine Rücksendung von Aufträgen oder Rückverrechnung von Beträgen erfolgt, kann das Postscheckamt für den über das Guthaben hinaus verfügbaren Betrag Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr berechnen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den Betrag, um dessen Höhe das Konto überzogen worden ist, unverzüglich auszugleichen.

(3) Reicht das Guthaben wiederholt nicht aus, kann das Postscheckamt die Ausführung von Daueraufträgen oder die weitere Verrechnung von Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Davon ist der Kontoinhaber zu unterrichten. Bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks kann das Postscheckamt dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks untersagen.

(4) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die besondere Behandlung deckungsloser Aufträge, für die vom Kontoinhaber verschuldeten Überziehungen des Kontos, für Rück-